

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ständigen Ausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/2777

Gesetz zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwalts- gesetzes

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/2777 – zuzustimmen.

29.9.2022

Der Berichterstatter:

Der Vorsitzende:

Dr. Boris Weirauch

Guido Wolf

Bericht

Der Ständige Ausschuss behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes – Drucksache 17/2777 – in seiner 14. Sitzung am 29. September 2022.

Allgemeine Aussprache

Der Ausschussvorsitzende teilt mit, zum Gesetzentwurf liege ein Änderungsantrag der Fraktion der SPD (*Anlage*) vor.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD legt dar, mit dem vorliegenden Änderungsantrag werde zum Ersten begehrt, vorzusehen, dass die Altersgrenze für die Regelbeurteilung weiterhin vom Gesetzgeber selbst und nicht durch die Landesregierung per Rechtsverordnung definiert werden solle, wie es im Rahmen der Anhörung angeregt worden sei. Die Abgeordneten seiner Fraktion hätten sich dieser Anregung angeschlossen.

Zum Zweiten begehrt die Abgeordneten seiner Fraktion mit dem vorliegenden Änderungsantrag, die Regelungen im Gesetzentwurf zu den dienstlichen Beurteilungen etwas zu erweitern. Denn nach Auffassung der Abgeordneten seiner Fraktion könne eine zeitnahe Information der Betroffenen über den Inhalt von Beurteilungsbeiträgen bereits nach deren Erstellung erfolgen, und diese Information sollte gegeben werden, um zu ermöglichen, zeitnah das Gespräch zu suchen und nicht erst dann, wenn letztlich die Beurteilung erfolge.

Ausgegeben: 7.10.2022

1

Abschließend erklärt er, unabhängig vom Abstimmungsergebnis in Bezug auf den Änderungsantrag werde seine Fraktion dem vorliegenden Gesetzentwurf zustimmen.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE merkt an, der vorliegende Änderungsantrag der Fraktion der SPD sei leider so kurzfristig eingebracht worden, dass noch keine Möglichkeit bestanden habe, fraktionsintern darüber zu sprechen.

Eine schnelle Durchsicht habe keinen zwingenden Bedarf dafür, unter dem Gesichtspunkt der Transparenz zeitnah über Beurteilungsbeiträge zu informieren, ergeben. Ein entsprechender Wunsch sei zwar vorgetragen worden; es sei jedoch nicht so, dass sich alle einhellig dafür ausgesprochen hätten.

Nach der vorläufigen Auffassung der Abgeordneten seiner Fraktion reiche es völlig aus, wenn es dann, wenn eine endgültige Beurteilung vorliege, die Möglichkeit gebe, darüber zu sprechen. Deshalb werde der entsprechende Teil des vorliegenden Änderungsantrags durch die Abgeordneten seiner Fraktion im Ausschuss abgelehnt.

Hinsichtlich der Altersgrenze sollte nach Auffassung der Abgeordneten seiner Fraktion an der angedachten Flexibilität hinsichtlich der Altersgrenze festgehalten werden. Bei Bedarf könne der Gesetzgeber jederzeit eingreifen. Deshalb lehne seine Fraktion eine Änderung des vorliegenden Gesetzentwurfs ab. Seine Fraktion werde dem vorliegenden Gesetzentwurf zustimmen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP äußert, er bedanke sich für den Änderungsantrag und die Erläuterung dazu. Im Rahmen der Anhörung habe sich auch der entsprechende Verband so geäußert.

Seitens seiner Fraktion sei bereits im Rahmen der Ersten Beratung kritisiert worden, dass wesentliche Punkte in eine Rechtsverordnung ausgegliedert würden, die durchaus im Gesetz hätten verankert werden können. Hierzu erinnere er an den Wesentlichkeitsgrundsatz. Vor diesem Hintergrund sei der vorliegende Änderungsantrag durchaus nachvollziehbar, zumal er im Grunde genommen die Kritik aufgreife, die bereits kommuniziert worden sei. Insoweit interessiere ihn eine Stellungnahme seitens der Ministerin der Justiz und für Migration.

Grundsätzlich gebe es sicherlich einige Punkte, die vor dem Hintergrund des Wesentlichkeitsgrundsatzes eher im Gesetz als in einer Rechtsverordnung hätten verankert werden müssen, auf die das Parlament keinen direkten Einfluss habe.

Abschließend merkte er an, aus Zeitgründen sei es leider nicht möglich gewesen, im zuständigen Arbeitskreis seiner Fraktion abschließend über den vorliegenden Änderungsantrag zu diskutieren.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD legt dar, auch seine Fraktion würde eine Verankerung im Gesetz favorisieren und halte daher den vorliegenden Änderungsantrag der Fraktion der SPD für sinnvoll. Dieser Änderungsantrag werde daher wie auch der vorliegende Gesetzentwurf die Zustimmung seiner Fraktion erhalten.

Die Ministerin der Justiz und für Migration führt aus, inhaltlich sehe sie keinen Dissens. Beide angesprochenen Punkte seien in dem ersten Entwurf für die Verordnung, der in ihrem Haus vorbereitet worden sei und der in die Anhörung gegeben werde, enthalten, und zwar in der angesprochenen Form.

Unterschiedliche Auffassungen gebe es lediglich darüber, ob die in Rede stehenden Regelungen im Gesetz oder in der Verordnung getroffen werden sollten. Das Bundesverwaltungsgericht habe in der Entscheidung, auf der die beabsichtigte Änderung beruhe, darauf hingewiesen, dass wesentliche Dinge, die es auch definiert habe, ins Gesetz gehörten, während die anderen ins Rechtsverordnungen geregelt werden könnten. Es habe insbesondere auf Regelungen im thüringischen Laufbahngesetz und Bundesbeamtenengesetz hingewiesen, die aus seiner Sicht diesen Anforderungen gerecht würden.

Beide Regelungen enthielten keine gesetzlichen Regelungen zu den beiden angesprochenen Punkten, sondern regelten das in der Verordnung. Nach Auffassung ihres Hauses entspreche dies gerade dem Wesentlichkeitsprinzip. Denn danach seien wesentliche Dinge im Gesetz zu regeln, während die Dinge, die nicht so wesentlich seien, eben gerade nicht in einem Gesetz, sondern in einer Verordnung geregelt werden sollten. Sie erinnere in diesem Zusammenhang an die Aussage von Montesquieu, wonach es, wenn es nicht notwendig sei, ein Gesetz zu erlassen, notwendig sei, keines zu erlassen. Deshalb gelte im konkreten Fall, dass dann, wenn es nicht zwingend einer gesetzlichen Regelung bedürfe, eine Regelung in der Verordnung getroffen werden sollte.

Im Übrigen entstände, wenn die in Rede stehenden Punkte ins Gesetz aufgenommen würden, im Grunde eine Solitärstellung. Alle anderen, auch die Gesetze, auf die das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich Bezug nehme und erkläre, es werde richtig verfahren, hätten gerade keine gesetzliche Regelung, sondern regelten dies per Verordnung, und deshalb sei dies auch in Baden-Württemberg so vorgeesehen. Ihr Haus sei der Auffassung, damit genau auf dem Pfad zu sein, den das Bundesverwaltungsgericht vorgegeben habe.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP erkundigt sich danach, ob die Ministerin bereit wäre, den Abgeordneten den Entwurf der Rechtsverordnung zur Verfügung zu stellen.

Die Ministerin der Justiz und für Migration antwortet, auch wenn dies bei Rechtsverordnungen nicht der übliche Weg sei, sage Sie dies zu, auch um inhaltliche Bedenken auszuräumen. Sie weise jedoch ausdrücklich darauf hin, dass bisher nur ein erster Entwurf vorliege, der sich im Moment in der Anhörung befinde. Im Übrigen würden nicht nur die Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte beteiligt, sondern auch die Gerichts- und Behördenleitungen, die Berufsverbände und Personalvertretungen. Einiges von dem, was an Anregungen zum Gesetzentwurf eingegangen sei, sei im Verordnungsentwurf bereits aufgegriffen worden. Angesichts dessen, dass der Verordnungsentwurf im Ergebnis der Anhörung sicher noch einmal geändert werde, interessiere sie, ob die Abgeordneten am ersten Entwurf interessiert seien oder am Entwurf nach erfolgter Anhörung.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP merkt an, nachdem die Ministerin erklärt gehabt habe, inhaltlich gebe es keinen Dissens, bitte er um Übermittlung des Verordnungsentwurfs in der aktuellen Fassung.

Die Ministerin der Justiz und für Migration erklärt, dass es inhaltlich keinen Dissens gebe, weise sie gern nach.

Abstimmung

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD (*Anlage*) wird mehrheitlich abgelehnt.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

6.10.2022

Dr. Weirauch

Anlage

Zu Teil II TOP 1
14. StändA/29.9.2022**Landtag von Baden-Württemberg****17. Wahlperiode****Änderungsantrag****des Abg. Dr. Boris Weirauch u. a. SPD****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/2777****Gesetz zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Von der Regelbeurteilung nach Absatz 1 Satz 1 sind Richter, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, ausgenommen, es sei denn, sie haben ihre Einbeziehung in die Regelbeurteilung beantragt.““

2. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die dienstliche Beurteilung ist dem Beurteilten bekanntzugeben, auf Verlangen mit ihm zu besprechen und mit einer etwaigen Gegenäußerung des Beurteilten zu dessen Personalakte zu nehmen. Das gleiche gilt für die vor der Erstellung der Beurteilung zu ihrer Vorbereitung gefertigten Beurteilungsbeiträge, wobei eine etwaige Gegenäußerung des Beurteilten dem Beurteiler vorzulegen ist. Soweit die Beurteilungsbeiträge erst später in eine dienstliche Beurteilung einfließen sollen, sind sie unmittelbar nach ihrer Erstellung mit dem Beurteilten zu besprechen und eine etwaige Gegenäußerung dem Beurteilungsbeitrag beizufügen.““

3. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „Absatz 7“ wird durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt.

b) Die Angabe „(7)“ wird durch die Angabe „(8)“ ersetzt.

c) In Nummer 7 werden die Wörter „insbesondere eine Altersgrenze,“ gestrichen.

29.9.2022

Dr. Weirauch, Weber, Binder SPD

Begründung

Der SPD-Änderungsantrag greift gerechtfertigte Anliegen auf, die im Anhörungsverfahren vorgebracht wurden, seitens der Landesregierung jedoch abgelehnt wurden bzw. im Gesetzentwurf bislang keinen konkreten Niederschlag gefunden haben.

Die Altersgrenze für die Regelbeurteilung sollte weiterhin vom Gesetzgeber selbst und nicht durch die Landesregierung per Rechtsverordnung definiert werden.

Analog der Regelung in der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift aller Ministerien über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des Landes Baden-Württemberg (GABl. 2015, 178 in der Fassung vom 5. Dezember 2018) und im Sinne einer effektiven Gewährleistung des rechtlichen Gehörs sollten Beurteilungsbeiträge der Betroffenen/dem Betroffenen zeitnah bekanntgemacht werden, auch wenn diese nicht unmittelbar in eine Beurteilung einfließen. Insbesondere auch im Hinblick auf die in der Praxis häufig erstellten Beurteilungsbeiträge „auf Vorrat“ bedarf es einer Klarstellung, um etwaige Missverständnisse, Unklarheiten oder Fehler des Beurteilungsbeitrags zeitnah beseitigen zu können.